

# **Mehrzweckhallenordnung**

## **für die Benutzung der Nordgauhalle der Stadt Nabburg**

Zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung der Mehrzweckhalle der Stadt Nabburg und deren Einrichtungen sowie zur geordneten Abwicklung des Sportbetriebs und anderer Veranstaltungen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

### 1. Benutzung der Mehrzweckhalle

Die Mehrzweckhalle darf nur mit Erlaubnis des Verpächters (Stadt Nabburg oder Wiesenbacher Barbara) benutzt werden. Sie dient in erster Linie dem internationalen Austausch, Kultur, Sport, Wirtschaft, sowie Ausstellungen und Messen. Sonstige Veranstaltungsarten bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch die Stadt Nabburg. Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Mehrzweckhalle nicht betreten. Soweit für einen bestimmten Zeitraum mehrere Nutzungsanträge vorliegen, entscheidet der zuständige Verpächter unter Abwägung verschiedener Interessen über das Nutzungsrecht. Aus dem Zeitpunkt der Antragstellung kann kein vorrangiges Nutzungsrecht abgeleitet werden. Eine bereits bewilligte Nutzung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn von der beantragten oder genehmigten Nutzung abgewichen werden soll oder abgewichen wird. Der Verpächter behält sich vor, längerfristig genehmigte und ständig wiederkehrende Nutzungen (z. B. laufender Trainings und Wettkampfbetrieb) im Einzelfall zu Gunsten anderer Veranstaltungen im Benehmen mit den Betroffenen zu widerrufen.

### 2. Übungs- und Spielbetrieb

Beim Übungs- und Spielbetrieb hat ein Übungsleiter / eine Übungsleiterin oder eine sonst verantwortliche Person, nachstehend als verantwortliche Person bezeichnet, anwesend zu sein. Die verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Sie hat insbesondere darauf zu achten, dass die Mehrzweckhalle schonend genutzt und pfleglich behandelt wird. Ihr obliegt ferner die Überwachung des Übungs- und Spielbetriebes entsprechend dieser Mehrzweckhallenordnung. Die Mehrzweckhalle darf erst benutzt werden, wenn die verantwortliche Person anwesend ist. Die verantwortliche Person darf die Mehrzweckhalle erst verlassen, wenn sie sich überzeugt hat, dass kein Benutzer mehr anwesend ist. Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass das Wasser abgedreht und das Licht gelöscht wird, sowie Fenster und Türen geschlossen werden. Die verantwortliche Person ist für die ordnungsgemäße Bedienung der für den Spielbetrieb notwendigen technischen Einrichtungen zuständig. Bei erkennbarer Gefahr oder Störungen ist unverzüglich der Hausmeister zu benachrichtigen. Er ist berechtigt, die Anlage sofort zu sperren.

### 3. Sportbekleidung

Der Übungs- und Spielbetrieb darf nur in Sportbekleidung ausgeübt werden. Für den Sportbetrieb dürfen nur saubere, nicht abfärbende Turnschuhe, die nicht als Straßenschuhe benutzt worden sind, verwendet werden. Für außersportliche Nutzungen gelten keine besonderen Bekleidungsvorschriften. Allerdings hat jeder Hallenbenutzer / jede Hallenbenutzerin darauf zu achten, dass der Schmutzeintrag in die Mehrzweckhalle soweit wie möglich und zumutbar reduziert wird. Soweit Schutzböden vorhanden sind, sind diese durch den Hallennutzer zu verlegen und nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

### 4. Allgemeine Betriebsanweisungen

- 4.1 Die zugewiesenen Belegungszeiten sind einzuhalten. Der Übungs- und Spielbetrieb sowie sonstige Nutzungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der Hallenbereich bis zum Ende der gestatteten Benutzungszeit geräumt ist.
- 4.2 Zum Wechseln der Kleidung dienen ausschließlich die Umkleieräume im Hallenbereich.

- 4.3 Geräte und Einrichtungen der Mehrzweckhalle dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß im Rahmen der genehmigten Nutzungsart unter Aufsicht der verantwortlichen Person benutzt werden.
- 4.4 Bewegliche Sportgeräte sind nach Gebrauch an den vorgesehenen Abstellplätzen in den Geräteräumen zu lagern. Verstellbare Geräte sind dabei in die niedrigste Stellung zu bringen. Beim Transport von Geräten ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden. Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen.
- 4.5 Alle vorgefundenen und verursachten Schäden sind unverzüglich der Stadt Nabburg anzuzeigen.
- 4.6 Turnmatten müssen getragen oder gefahren werden (kein Schleifen auf dem Boden).
- 4.7 Magnesia ist in den Behältern aufzubewahren. Ein Verstreuen ist zu unterbinden.
- 4.8 Im Freien benutzte Sportgeräte und Bälle dürfen in der Mehrzweckhalle nur im gereinigten Zustand verwendet werden. Die Benutzung von eingefetteten und mit Haftsubstanzen präparierten Bällen ist in der Mehrzweckhalle nicht erlaubt.
- 4.9 Zu den Übungsstunden haben nur Teilnehmer am Übungsbetrieb Zutritt. Die Duschanlagen dürfen nur von Sportlern benutzt werden, die an einer Übungs- oder Wettkampfveranstaltung teilgenommen haben.
- 4.10 Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.
- 4.11 Unordnung ist sofort zu beheben. Außergewöhnliche, von Benutzern verursachte Verunreinigungen, sind nach Rücksprache mit dem Hausmeister selbst zu beseitigen. Falls die Beseitigung durch den oder die Verursacher nicht oder nicht unverzüglich vorgenommen wird, kann die Stadt Nabburg auf Kosten der Verursacher die Verunreinigung beseitigen.
- 4.12 Für die Bestuhlung und die ordnungsgemäße Rücklagerung der Stühle und Tische sowie den Auf- und Abbau sonstiger Vorrichtungen hat der Veranstalter zu sorgen.
- 4.13 Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
- 4.14 Die Brandschutzordnung Teil A-C mit Anhang -Nordgauhalle Nabburg- ist zu beachten.

#### 5. Benutzungsgebühren

Die Stadt Nabburg erhebt für die städtische Benutzung der Mehrzweckhalle (**nicht bewirtschaftete Nutzung**) eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem räumlichen und zeitlichen Umfang. Folgende Gebühren sind zu entrichten:

- a) bei stundenweiser Belegung (je angefangene 60 Minuten)
  - 35,00 € für die Benutzung eines Hallenteiles
  - 70,00 € für die Benutzung der gesamten Halle
- b) bei ganztägiger Belegung (0 Uhr bis 24 Uhr)
  - 500,00 € für die Benutzung eines Hallenteiles
  - 800,00 € für die Benutzung der gesamten Halle

bei Belegung durch **ortsansässige Vereine und Gruppen** sowie **Gruppen, die von Ortsansässigen geleitet bzw. betreut werden**:

- c) bei stundenweiser Belegung (je angefangene 60 Minuten)
  - 10,00 € für die Benutzung eines Hallenteiles
  - 20,00 € für die Benutzung der gesamten Halle
- d) bei ganztägiger Belegung (0 Uhr bis 24 Uhr)
  - 100,00 € für die Benutzung eines Hallenteiles
  - 200,00 € für die Benutzung der gesamten Halle

Zu den vorstehend genannten Gebühren darf die Stadt Nabburg für außersportliche Veranstaltungen eine Kautionshöhe von bis zu 500,00 € für evtl. Sachschäden, Verunreinigung, wildes Plakatieren usw. erheben. Die Benutzungsgebühr muss spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der Konten der Stadt Nabburg gutgeschrieben sein. Mit den Benutzungsgebühren sind

sämtliche Betriebsaufwendungen für die jeweilige Nutzung abgegolten, mit Ausnahme außergewöhnlicher, von Benutzern verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen.

Der Antrag auf Hallennutzung soll mindestens drei Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin gemäß dem als Anlage beigefügten Formblatt „Nutzungsantrag“ bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg gestellt werden. Wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten der Bauhof zur Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung einer Veranstaltung tätig, so werden je Personalkraft und Stunde die festgelegten Personalkostensätze gesondert in Rechnung gestellt.

#### 6. Haftung

Für Personen- oder Sachschäden, die bei der Benutzung der Mehrzweckhalle und durch das Betreten des Grundstücks anlässlich der Benutzung der Mehrzweckhalle eintreten, übernimmt die Stadt Nabburg keinerlei Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten. Die Stadt Nabburg haftet auch nicht für das Abhandenkommen eingebrachter Gegenstände (Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw.). Ausgenommen bleibt die Haftung der Stadt gem. § 836 BGB (Haftung bei Gebäudeeinsturz).

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und durch das Betreten des Mehrzweckhallengrundstückes anlässlich der Hallenbenutzung entstehen. Der jeweilige Nutzer stellt die Stadt insoweit ausdrücklich von jeder Verantwortung frei. Das Räumen und Streuen im Winter übernimmt die Stadt Nabburg.

#### 7. Überwachung

Die Beauftragten der Stadt und der Verwaltungsgemeinschaft haben das Recht, den Übungs-, Spiel- und Veranstaltungsbetrieb in der Mehrzweckhalle hinsichtlich der Einhaltung der Mehrzweckhallenordnung jederzeit zu überwachen. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Mehrzweckhallenordnung verstoßen, oder sich in sonstiger Weise ungebührlich benehmen, den Aufenthalt in der Mehrzweckhalle untersagen. Verstöße gegen diese Mehrzweckhallenordnung können mit dem Entzug der Nutzungsgenehmigung oder mit einem befristeten bzw. unbefristeten Hausverbot geahndet werden. Bei schwerwiegenden Fällen kann das Hausverbot auch sofort mündlich durch die hierzu berechtigten Personen ausgesprochen werden.

#### 8. Ergänzende Vereinbarungen

Regelungen der Sportvereine oder der Schulleitungen, welche die Benutzung der Mehrzweckhalle für den Vereins- oder Schulsport im Besondern regeln, ergänzen diese Mehrzweckhallenordnung.

#### 9. Inkrafttreten

Diese Mehrzweckhallenordnung der Stadt Nabburg tritt am 01.01.2020 in Kraft und setzt gleichzeitig die Mehrzweckhallenordnung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Nabburg, 05.12.2019

Stadt Nabburg

Frank Zeitler  
1. Bürgermeister